

VERÄNDERUNGSSPERRE

zur Sicherung der Planung für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans
„GEe Moosweg“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt der Markt Bodenmais folgende

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet, das die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1469/3 und 1469/6 der Gemarkung Bodenmais umfasst, wird eine Veränderungssperre angeordnet.
Ein Lageplan im Maßstab 1:1500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verbote

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden
3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

§ 3 Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann von der Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Bodenmais, 25.03.2009
MARKT BODENMAIS

M. Ad

A d a m
1. Bürgermeister

